



Sozialgericht Dortmund

Verkündet am 04.08.2016

Az.: S 27 AS 5298/13

Melzer
Regierungsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Kläger

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Lars Schulte-Bräucker, Kalthofer Straße 27,
58640 Iserlohn

gegen

JobCenter Märkischer Kreis - Widerspruchsstelle -, vertreten durch den Geschäftsführer,
Friedrichstraße 59/61, 58636 Iserlohn, Gz.: [REDACTED]

Beklagter

hat die 27. Kammer des Sozialgerichts Dortmund auf die mündliche Verhandlung vom
04.08.2016 durch die Vorsitzende, die Richterin Moos, sowie den ehrenamtlichen Richter
Schwengers und die ehrenamtliche Richterin Aust für Recht erkannt:

**Die Bescheide vom 23.07.2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides
vom 23.10.2013 werden aufgehoben**

Der Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten des Klägers zu erstatten.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen zwei Aufhebungs- und Erstattungsbescheide.

Der 1969 geborene Kläger steht seit 2004 im laufenden Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) beim Beklagten.

Der Kläger hat für seine 3-Zimmer-Wohnung in Hemer in den Jahren 2012 und 2013 eine Kaltmiete von 314,44 Euro zu zahlen, für Betriebskosten inklusive Wasser 107,72 Euro. Der Heizkostenabschlag belief sich in diesem Zeitraum auf monatlich 76,00 Euro.

Mit Bescheid vom 19.12.2011 in der Fassung vom 31.01.2012 und 01.02.2012 bewilligte der Beklagte dem Kläger Leistungen nach dem SGB II für den Zeitraum 01.01.2012 bis 30.06.2012. Für Januar, Februar und April bis Juni 2012 bewilligte er Leistungen in Höhe von 793,53 Euro (374,00 Euro Regelbedarf + 8,60 Euro Warmwasser + 410,93 Euro Kosten der Unterkunft und Heizung), für März 2012 bewilligte er Leistungen in Höhe von 553,19 Euro (374,00 Euro Regelbedarf + 8,60 Euro Warmwasser + 170,56 Euro Kosten der Unterkunft und Heizung). Mit Bescheid vom 25.06.2012 bewilligte der Beklagte dem Kläger Leistungen nach dem SGB II für den Zeitraum 01.07.2012 bis 31.12.2012 in Höhe von 821,60 Euro (374,00 Euro Regelbedarf + 8,60 Euro Warmwasser + 439,00 Euro Kosten der Unterkunft und Heizung). Mit Bescheid vom 10.12.2012 in der Fassung vom 25.01.2013 bewilligte der Beklagte dem Kläger Leistungen nach dem SGB II für den Zeitraum 01.01.2013 bis 30.06.2013. Für Januar 2013 bewilligte er Leistungen in Höhe von 784,29 Euro (382,00 Euro Regelbedarf + 8,79 Euro Warmwasser + 393,50 Euro Kosten der Unterkunft und Heizung), für Februar bis Juni 2013 in Höhe von 829,79 Euro (382,00 Euro Regelbedarf + 8,79 Euro Warmwasser + 439,00 Euro Kosten der Unterkunft und Heizung). Im Januar 2013 verrechneten die Stadtwerke Hemer ein Heizkostenguthaben in Höhe von 45,50 Euro mit dem Januarabschlag.

In seinem am 16.06.2012 und 20.11.2012 gestellten Weiterbewilligungsanträgen gab der Kläger an, mit niemandem in einer Haushalts- oder Bedarfsgemeinschaft zu leben. Er unterschrieb, künftige Änderungen unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

Die Zeugin [REDACTED] arbeitete bis April 2012 bei einer Aldifiliale in Oldenburg. Am 28.03.2012 sprach sie bei der Bundesagentur für Arbeit Hemer vor und meldete sich dort

arbeitssuchend. Als Adresse gab sie die des Klägers an. Sie gab an, ihre Wohnung in Oldenburg aufgrund einer Eigenbedarfskündigung verlassen zu müssen. Sie habe ohne Wohnung da gestanden und sei bei einem Bekannten in Hemer untergekommen und daher nach Hemer verzogen. Deshalb suche sie in Hemer eine neue Beschäftigung. Auch wollte sie Ihren Lebensmittelpunkt zu dem Zeugen [REDACTED] verlegen. Sie bezog von 24.07.2012 bis 22.04.2013 ALG I in Höhe von 728,10 Euro monatlich. Vom 01.01.2013 bis 30.04.2013 arbeitete sie als stellvertretende Filialeiterin bei Lidl in [REDACTED]

Mit Schreiben vom 13.06.2013 teilte der Kläger dem Beklagten mit, dass er ab dem 01.07.2013 eine Wohngemeinschaft mit der Zeugin [REDACTED] gründe, welche seine Untermieterin sei und fortan Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe von 147,10 Euro direkt an den Vermieter, den Zeugen [REDACTED] zahle. Er stehe zu der Zeugin [REDACTED] weder ein einem verwandtschaftlichen noch in einem freundschaftlichen Verhältnis. Strom und Heizkosten sollten jeweils zur Hälfte getragen werden. Entsprechendes wurde in einem Untermietvertrag vereinbart.

Ausweislich einer Anfrage beim Einwohnermeldeamt war die Zeugin [REDACTED] seit April 2012 bei dem Kläger gemeldet. Der Kläger erklärte hierzu, dass die Zeugin seit April 2012 unter seiner Adresse gemeldet sei, weil sie in Hemer Arbeit gesucht habe. Sie habe aber noch bis Ende Juni 2013 in Oldenburg gewohnt.

Mit Schreiben vom 03.07.2013 hörte der Beklagte den Kläger zu einer möglichen Aufhebung der zuvor ergangenen Bewilligungsbescheide an.

Mit Bescheid vom 23.07.2013 hob der Beklagte die zuvor ergangenen Bewilligungsbescheide vom 19.12.2011, 31.01.2012 und 01.12.2012 für den Zeitraum April 2012 bis Juni 2012 teilweise nach § 48 SGB X auf und forderte eine Erstattung in Höhe von insgesamt 561,47 Euro. Die Zeugin [REDACTED] wohne seit April 2012 in der Wohnung des Klägers. Einen Untermietvertrag gebe es erst seit Juli 2013. Zuvor seien deshalb die Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe von 50 % von der Zeugin zu tragen. Der Kläger habe dies dem Beklagten nicht mitgeteilt. Mit weiterem Bescheid vom 23.07.2013 hob der Beklagte die zuvor ergangenen Bewilligungsbescheide vom 25.06.2012, 10.12.2012 und 25.01.2013 für den Zeitraum Juli 2012 bis Juni 2013 teilweise nach § 45 SGB X auf und forderte eine Erstattung in Höhe von insgesamt

2.256,29 Euro. Die Zeugin [REDACTED] wohne seit April 2012 in der Wohnung des Klägers. Einen Untermietvertrag gebe es erst seit Juli 2013. Zuvor seien deshalb die Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe von 50 % von der Zeugin zu tragen. Der Kläger habe versäumt dies dem Beklagten mitzuteilen und grob fahrlässig falsche Angaben gemacht.

Der Kläger erhob am 12.08.2013 Widerspruch gegen beide Bescheide vom 23.07.2013. Mit Widerspruchsbescheid vom 23.10.2013 wies der Beklagte die Widersprüche als unbegründet zurück. Der Kläger habe grob fahrlässig falsche Angaben in seinen Weiterbewilligungsanträgen vom 14.06.2012 und 19.11.2012 gemacht. Er habe die eindeutigen Hinweise und Merkblätter nicht beachtet. Die Rechtswidrigkeit der Leistungsgewährung hätte er erkennen können.

Am 20.11.2013 hat der Kläger Klage erhoben.

Der Aufhebungs- und Erstattungsbescheid sei formell nicht hinreichend bestimmt. Der Tenor des Widerspruchsbescheides sei nicht nachzuvollziehen. Die Zeugin [REDACTED] sei auch erst am 01.07.2013 bei ihm eingezogen.

Er beantragt,

die Bescheide vom 23.07.2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.10.2013 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hält an seiner getroffenen Entscheidung fest.

Das Gericht hat zu Beweis Zwecken Frau [REDACTED] Herr [REDACTED] und Herr [REDACTED] als Zeugen vernommen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Sitzungsniederschrift vom 05.04.2016 und 04.08.2016 verwiesen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der beigezogenen Verwaltungsakten sowie der Gerichtsakte Bezug genommen, der Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Kläger ist durch die Bescheide vom 23.07.2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.10.2013 beschwert im Sinne von § 54 Abs. 2 S. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Die Bescheide vom 23.07.2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.10.2013 sind materiell rechtswidrig.

Rechtsgrundlage für die Aufhebung der mit Bescheiden vom 19.12.2011, 31.01.2012 und 01.02.2012 gewährten Bewilligung von Leistungen ist § 48 Abs. 1 S. 1 SGB X. Im Zeitpunkt des Erlasses dieser drei Bewilligungsbescheides wohnte der Kläger jedenfalls noch alleine in seiner Wohnung. § 48 Abs. 1 S. 1 SGB X bestimmt, dass, soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt, der Verwaltungsakt mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben ist. Eine solche wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen ist jedoch nicht eingetreten.

Die Zeugin [REDACTED] ist definitiv im Juli 2013 in die Wohnung des Klägers eingezogen. Dass sie auch zuvor, ab April 2012, bei dem Kläger wohnte, steht nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme zur Überzeugung des Gerichts nicht fest.

Der Kläger hat erklärt, dass die Zeugin [REDACTED] erst im Juli 2013 bei ihm eingezogen sei. Er hat erklärt, dass er die Zeugin [REDACTED] bereits zuvor des Öfteren bei sich hat übernachten lassen. Sie hätten dann auch manchmal zusammen Fernsehen gesehen oder zu Abend gegessen, wie es bei Besuch üblich sei. Die Zeugin [REDACTED] und er haben dieses gelegentliche – sich in der Quantität über den Zeitraum steigernde – Übernachten dazu genutzt um herauszufinden, ob sie sich vorstellen könnten, eine Wohngemeinschaft zu gründen. Nachdem der Kläger sich diesbezüglich sicher war und auch die Zeugin [REDACTED] nicht mehr nach Oldenburg pendeln sondern in Hemer leben wollte, hätten sie den Mietvertrag geschlossen.

Die Zeugin [REDACTED] hat dies bestätigt. Auch sie hat das „Schnupper-Wohnen“ beim Kläger beschrieben welches letztendlich dazu führte, dass sie dort einziehen wollte. Der tatsächliche Einzug wurde dann dadurch evident, dass sie ihre eigenen Möbel in das Zimmer hat bringen lassen und einen Untermietvertrag geschlossen hat. Die Kammer geht davon aus, dass die Zeugin [REDACTED] die Wahrheit geschildert hat. Insbesondere konnte sie auch erklären, warum sie schon im April 2012 beim Kläger gemeldet war. Insgesamt wirkte das ganze Geschehen zwar etwas zerrissen, was jedoch zur Überzeugung der Kammer zu dem persönlichen Eindruck der Zeugin passte.

Der Zeuge [REDACTED] hat erklärt, nicht zu wissen, ob die Zeugin [REDACTED] bereits zuvor beim Kläger gewohnt hat. Er hat jedoch mit Nachdruck klargestellt, dass er sich dies nicht vorstellen könne. Die Aussagen des Zeugen [REDACTED] waren nicht ergiebig.

Für belastende Aufhebungsentscheidungen trägt die Behörde die Beweislast. Bis auf eine Auskunft der Meldebehörde hat der Beklagte jedoch nichts beigebracht was dafür sprechen könnte, dass die Zeugin [REDACTED] schon im April 2012 beim Kläger gewohnt hat. Zweifel gehen zu seinen Lasten.

Rechtsgrundlage für die Aufhebung der mit Bescheiden vom 25.06.2012, 10.12.2012 und 25.01.2013 gewährten Bewilligung von Leistungen ist § 45 SGB X. Gem. § 45 Abs. 1, 2 SGB X darf ein rechtswidriger Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat, nachdem er unanfechtbar geworden ist, zurückgenommen werden, wenn der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes nicht vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme nicht schutzwürdig ist. Zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Bewilligungsbescheide waren diese jedoch rechtmäßig, denn es konnte nicht nachgewiesen werden, dass die Zeugin [REDACTED] bereits in der Wohnung des Klägers wohnte, womit dem Kläger nicht nur anteilige Kosten für Unterkunft und Heizung zustanden (vgl. zur Abgrenzung von § 45 zu § 46 SGB X: BSG, Urteil vom 21.06.2011 – B 4 AS 22/10 R).

Rechtsgrundlage für die Erstattungsansprüche des Beklagten ist § 50 Abs. 1 SGB X. Danach sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten, soweit ein Verwaltungsakt aufgehoben worden ist. Da die Bescheide nicht aufzuheben waren, waren die Beträge auch nicht zu erstatten.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 193, 183 SGG. Sie folgt der Entscheidung in der Hauptsache.

Die Berufung ist zulässig, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes 750 Euro übersteigt.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim

Landessozialgericht
Nordrhein-Westfalen,
Zweigertstraße 54,
45130 Essen,

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem

Sozialgericht Dortmund,
Ruhrallee 1-3,
44139 Dortmund,

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss bis zum Ablauf der Frist bei einem der vorgenannten Gerichte eingegangen sein. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die Einreichung in elektronischer Form erfolgt durch die Übertragung des elektronischen Dokuments in die elektronische Poststelle. Diese ist über die Internetseite www.sg-dortmund.nrw.de erreichbar. Die elektronische Form wird nur gewahrt durch eine qualifiziert signierte Datei, die den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Sozialgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO SG) vom 07.11.2012 (GV.NRW, 551) entspricht. Hierzu sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I, 876) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen. Die qualifizierte elektronische Signatur und das ihr zugrunde liegende Zertifikat müssen durch das Gericht überprüfbar sein. Auf der Internetseite www.justiz.nrw.de sind die Bearbeitungsvoraussetzungen bekanntgegeben.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass einem Beteiligten auf seinen Antrag für das Verfahren vor dem Landessozialgericht unter bestimmten Voraussetzungen Prozesskostenhilfe bewilligt werden kann.

Gegen das Urteil steht den Beteiligten die Revision zum Bundessozialgericht unter Übergehung der Berufungsinstanz zu, wenn der Gegner schriftlich zustimmt und wenn sie

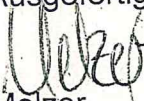
von dem Sozialgericht auf Antrag durch Beschluss zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Dortmund schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Die Einlegung der Revision und die Zustimmung des Gegners gelten als Verzicht auf die Berufung, wenn das Sozialgericht die Revision zugelassen hat.

Moos
Richterin

Ausgefertigt



Melzer

Regierungsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

